IMT Nuremberg Archives

H – 729

International Court of Justice

H0729 - 0002

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0729-0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the tribunal dated 4 April 1946.

Je certifie qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministére Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1945.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Walter Siemers.

Signature of Counsel

Signature de l'Avocat .....

Unterschrift des Verteidigers.

H0729 – 0004

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

der

Dokumentbücher I – VI

Dr. h. c. Erich Räder

H0729 - 0005

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
	Zur Anklage betreffend Verstösse gegen Versailler Vertrag		
Reichsgesetzblatt 1919 Seite 949, 951	Vertrag von Versailles, Artikel 188 und 191	1919	1
1. Affidavit	Viceadmiral a. D. Lohmann, Hamburg	9.4.1946	2
Reichsgesetzblatt 1919 Seite 1383 ff.	Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 47 u. 5o	11.8.1919	3
do. 1941, Seite 329 ff.	Wehrgesetz Paragraph 8 u. 36	23.3.1921	4
Reichstagrede	Minister a.D. Severing	2o.1.1928	5
Vortrag	Vizeadmiral Dr. h.c. Räder	23.1.1928	6
	Pressereferat (Reichswehrministerium) und Schiffsbauersatzplan für den Reichstag	Nov. 139o	7
2. Affidavit	Viceadmiral a. D. Lohmann	9.4.1946	8
	Zur Anklage betreffend Verstoss gegen deutsches Flottenabkommen.		
Doc. d. dtsch. Politik Band III 1939	Deutsch-englisches Flottenabkommen von 1935	18.6.35	11
	Räder, Beurteilung des Flottenabkommens	15.7.1935	12
Universitätsvortrag	Viceadmiral a.D. Lohmann "Die Neuordnung der deutschen Flottenentwicklung"	Sommer 1935	13

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
Doc. d. dtsch. Politik Band 5, 1939	Deutsch-englisches Flottenabkommen vom 1937	17.7.1937	14
Affidavit	Dr. Ing. h.c. Süchting, Hamburg	6.2.1946	15
Reichsgesetzblatt 1938 Teil II Seite 914-915	Abänderung des deutsch-englischen Flottenabkommens von 1937, Londoner Protokoll	30.6.1938	16

Zur Anklage betreffend Planung und Verschwörung:

Auszug aus:	Churchill, "Great Contemporaries"	1935	18
Auszug aus:	Hitler, "Mein Kampf"	1939	20
Reichstagsrede	Adolf Hitler	26.4.1942	21
Weissbuch Nr. 2 Doc. 217	Gemeinsame Erklärung Chamberlains und Hitlers in München	30.9.1938	23
Rede	Rede des Führers auf dem Obersalzberg, aufgezeichnet von Generaladmiral a. D. Böhm	22.8.1939	27
Weissbuch Nr. 6 Doc. 3	Gamelin an Daladier	1.9.1939	28
Weissbuch Nr. 6 Doc. 5	Weygand an General Gamelin	9.9.1939	29

H0729 – 0006

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
Weissbuch Nr. 6 Doc. 1o	Gamelin an Daladier	18.1o.1939	31
Weissbuch Nr. 6 Doc. 11	Daladier an den franz. Botschafer in London Corbin	27.1o.1939	32
Weissbuch Nr. 6 Doc. 12	Der franz. Botschafter in Brüssel Bargeton an das franz. Aussenministerium	9.11.1939	33
Weissbuch Nr. 6 Doc. 14	Gamelin an den franz. Militärattache in London General Lelong	13.11.1939	34
18o9 PS	Jodls Tagebuch	15.2.194o 3.5.194o	35
Weissbuch Nr. 6 Doc. 19	Notiz des franz. Minister-Präsidenten Daladier	19.1.194o	36
Weissbuch Nr. 6 Doc. 22	Aufzeichnung des Oberbefehlshabers des franz. Heeres General Gamelin	22.2.194o	37
Weissbuch Nr. 7 Doc. 131	Aufzeichnung des Oberbefehlshabers des franz. Heeres General Gamelin über die franz.-britische Militärpolitik auf dem Balkan u. im Mittleren Orient	6.3.194o	38
Weissbuch Nr. 6 Doc. 25	Gamelin an Daladier	12.3.194o	39
Weissbuch Nr. 6 Doc. 27	Aufzeichnung des Oberbefehlshabers des franz. Heeres General Gamelin	16.3.194o	41

H0729 - 0007

Bezeihnung	Inhalt	Datum	Exh-Räder Nr.
		Zur Anklage betreffend Reichs-verteidigungsrat etc.	
Rede	Generaladmiral Dr. h.c. Räder zum Heldengedenktag	12.3.1939	46
		Zur Anklage betreffend Fall "Athenia"	
Weissbuch Nr. 6 Doc. Nr. 38	General Weygand an General Gamelin und General Vuillem...	17.4.194o	48
		Zur Anklage betreffend Griechen-land a) griechische Handelsschiffe:	
Weissbuch Nr. 7 Doc. 112	Der Franz. Marineatt che in Athen an den Oberbef hlshaber der franz. Seestreit räfte	5.1o.1939	5(
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegs-leitung Dez. 1939	9.12. und 3o.12.1939	5:
Weissbuch Nr. 7 Doc. 13o	Deutsche Gesandtschaft im Haag an das Auswärtige Amt	23.1.194o	54
		Zur Anklage betreffend Griechenland b) Besetzung	
Weissbuch Nr. 7 Doc. 123	Franz. Militärattache in Athen an das Franz. Kriegsministerium	4.12.1939	5!
Weissbuch Nr. 7 Doc. 125	General Gamelin an den Oberbe-fehlshaber der franz. Seestreit-kräfte	15.12.1939	5(

H0729 - 0008

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
Weissbuch Nr. 7 Doc. 126	Vom franz. Generalstab ausgearbeiteter Fragebogen (betreffend Griechenland)	15.12.1939	57
Weissbuch Nr. 7 Doc. 128	Aufzeichnung des Oberbefehlshabers des franz. Heeres General Gamelin über eine evtl. interalliert Intervention auf dem Balkan	4.1.194o	58
Weissbuch Nr. 6 Doc. 41	Niederschrift über die Sitzung des franz. Kriegsausschusses vom	26.4.194o	59
Weissbuch Nr. 6 Doc. 48	Daladier an Gamelin	1.5.194o	6o
Weissbuch Nr. 7 Doc. 134	Franz. Admiralität an das Franz. Aussenministerium	19.5.194o	62
Weissbuch Nr. 7 Doc. 138	Rede des Britischen Staatssekretärs für Indien Amery in Newmarket	1.12.194o	63
Weissbuch Nr. 7 Doc. 139	Unterhausrede Churchill	1o.12.4o	64
	Zur Anklage betreffend Norwegen:		
Reichsgesetztblatt 191o Seite 359	Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges Art. 1 u. 2.	191o	6
Gutachten	Dr. Hermann Mosler: Völkerrechtliche Beurteilung der Norwegen-Aktion	23.3.1946	6
UK 79 Anhang 4	Rosenberg an Räder	13.12.1939	6
Weissbuch Nr. 4 Gruppe B	Telegramme aus dem Kontrollbuch des Britischen Konsuls in Narvik		6
Doc. 1		29.12.1939	
Doc. 2		31.12.1939	
Doc. 3		2.1.194o	
Doc. 4		9.1.194o	

H0729-0009

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
C 21 GB 194	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung	13.1.1940	69
Weissbuch Nr. 6 Doc. 18	Daladier an den Franz. Botschafter in London Corbin	17.1.1940	70
Weissbuch Nr. 4 Gruppe C Doc. 2 a	Geoffrey Cooke an den leitenden Schiffskontrollbeamten in Narvik	31.1.1940	72
Weissbuch Nr. 4 Gruppe F Doc. 1	Aufzeichnung des Franz. Marineattaches in Oslo	8.2.1940	
Weissbuch Nr. 4 Gruppe C Doc. 1	Der Britische Marineattachegehilfe in Stockholm an den Britischen Konsul in Narvik	14.2.1940	74
Weissbuch Nr. 4 Gruppe E Doc. 1 Doc. 4	Schreiben des Norwegischen Aussenministeriums nebst Anlage	17.2.1940 [illegible].2.1940	75
Weissbuch Nr. 6 Doc. 21	Daladier an den Franz. Botschafter in London Corbin	21.2.1940	7
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil A 1940	4.3.1940	78
Weissbuch Nr. 6 Doc. 23	Aufzeichnung des Oberbefehlshabers des franz. Heeres General Gamelin	10.3.1940	7[illegible]
Weissbuch Nr. 6 Doc. 24	Verhandlungsbericht der Skandinavien-Kommission des Interalliierten Militärischen Studienausschusses	11.3.1940	
Fotokopie Britischer Admiralität	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung, Seite 1[illegible], 140, 141 und 142	20.u.23.3.40	8[illegible]
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil A 1940	27.3.1940	8[illegible]
Weissbuch Nr. 6 Doc. 30	6. Sitzung des Obersten Rates vom	28.3.1940	8[illegible]

H0729 – 0010

H0729 - 0011

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
Weissbuch Nr. 6 Doc. 49	Reynaud an Chamerlain (Entwurf)	1.5.1940	84
Weissbuch Nr. 6 Doc. 33	General Lelong an General Gamelin	2.4.1940	85
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil C, Heft VIII 1940 vom	6.4.1940	86
Weissbuch Nr. 4 Gruppe B Doc. 12	Die Admiralität an den Britischen Konsul, Narvik	6.4.1940	87
Weissbuch Nr. 5 Doc. 20	Englischer Befehl betreffend Vorbereitungen zur Besetzung der nordschwedischen Erzfelder von Narvik aus	6.4.1940	88
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil A 1940	8.4.1940	89
" "	do.	8.4.1940	90
Weissbuch Nr. 6 Doc. 37	Der Oberbefehlshaber der franz. Kriegsmarine Admiral Darlan an Daladier	12.4.1940	91
Dox. d. dtsch. Politik Band 8/I, 1940	v. Ribbentrop vor der Auslandspresse im Auswärtigen Amt vom	9.4.1940	92
Doc. d. dtsch. Politik Band 8/I 1940	von Ribbentrop vor dem Diplomatischen Korps und der Presse	27.4.1940	97
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegleitung Teil A 1940	26.4.1940	98

H0729 – 0012

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
Weissbuch Nr. 6 Doc. 44	9. Sitzung des Obersten Rates in London am	27.4.1940	99
Weissbuch Nr. 6 Doc. 35	Sitzung des franz. Kriegsausschusses vom	9.4.1940	100
Weissbuch Nr. 6 Doc. 36	Der Oberkommandierende der franz. Landstreitkräfte, Sonderbericht (überprüfte Havasmeldung)	10.4.1940	101
Weissbuch Nr. 5 Doc. 10	Befehl des 2. Belgischen Grenadierregiments vom	13.4.1940	102
Weissbuch Nr. 5 Doc. 4	Massnahmen für den Eisenbahntransport franz. Truppen nach Belgien	16.4.1940	103
Weissbuch Nr. 5 Doc 11	Befehl der 2. engl. Division betreffend Sicherheitsmassnahmen in Belgien vom	19.4.1940	104
Weissbuch Nr. 5 Doc. 7	Aussage eines luxemburgischen Staatsangehörigen über Anwesenheit franz. Truppen in Belgien vor dem 10.5.1940	15.5.1940	105
Weis buch Nr. 5 Doc. 8	Aussage eines franz. Kriegsgefangenen über Anwesenheit franz. Truppen in Belgien vor dem 10.5.1940	16.5.1940	106
Affidavit	Richard Schreiber, Marineattache in Oslo, Korvettenkapitän a.D.	12.4.1946	107
Brief	Räder an Generaladmiral a.D. Böhm, nebst Anlage (Lammers an Quisling)	23.10.1942	108
Affidavit	Konteradmiral Bütow	21.4.1936	111

H0729 – 0013

Bezeichnung	Inhalt	Datum	Exh. Räder Nr.
		Zur Ankalge betreffend Japan/USA	
Stars and Stripes	Bericht General Marshalls	11.12.1945	113
"	Meldung aus Washington	21.3.1946	114
		Zur Anklage betreffend Brasilien	
1807 PS	Jodls Tagebuch (Auszug) Eintragung vom	16.6.1942	115
Auszug aus:	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil C Heft VIII	27.1.1940 12.5.1940 6.6.1940 22.8.1940	116
Fotokopie Britischer Admiralität	Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil C Heft VIII 1942 Anlage 43	23.8.1942	117
Auszug aus:	Das Archiv Nr. 101 Seite 441-442 von	August 1942	118
		Zur Anklage betreffend die Persönlichkeit Raders	
Brief	Frau von Poser an Dr. Siemers	23.11.1945	11(
Brief	Dr. Seibt an Dr. Siemers	26.12.1945	12o
D 75	Bormann, Verhältnis von Nationalsozialismus und Christentum	ohne Datum	121
Brief	Erich Katz an Dr. Siemers nebst 2 Anlagen vom	22.11.1945 6.1.1940	122
Brief	Günther Jacobsen an Dr. Siemers	26.2.1946	123
Affidavit	Lotter	18.2.1946	124
Affidavit	Reichsminister A.D. Dr. Gossler	11.4.1946	125

Raeder Nr.1
Defense Exhibit No.....

Erklärung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass nachstehende Auszüge aus dem

Vertrag von Versailles
Reichsgesetzblatt Jahrgang 1919

richtig abgeschrieben sind.

Nürnberg, den 11.März 1946.

gez.: (Dr.W.Siemers)

H0729 - 0014

H0729-0015

Seite 949:

Artikel 188.

Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote ebenso wie die Hebeschiffe und Docks für Unterseeboote einschliesslich des Druckdocks den alliierten und assoziierten Hauptmächten ausgeliefert sein.

Diejenigen dieser Unterseeboote, Schiffe und Docks, die nach Ansicht der genannten Regierungen imstande sind, mit eigener Kraft zu fahren oder geschleppt zu werden, sind von der deutschen Regierung in die hierfür bezeichneten Häfen der alliierten Länder zu überführen.

Die anderen Unterseeboote sowie die im Bau befindlichen hat die deutsche Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollständig abbrechen zu lassen. Der Abbruch muss spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vollendet sein.

Seite 949:

Artikel 189

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die von dem Abbruch der deutschen Kriegsschiffe jeder Art, Überwasserschiffe oder Unterseeboote herrühren, dürfen nur zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden.

An das Ausland dürfen sie weder verkauft noch abgetreten werden.

H0729-0016

Seite 949:

Artikel 190.

Es ist Deutschland untersagt, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, es sei denn zum Ersatz der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 181) vorgesehenen in Dienst gestellten Einheiten.

Die vorerwähnten Ersatzbauten dürfen keine grössere Wasserverdrängung haben als

10 000 Tonnen für die Schlachtschiffe,
6 000 Tonnen für die kleinen Kreuzer
800 Tonnen für die Zerstörer
200 Tonnen für die Torpedoboote.

Ausser im Falle des Verlustes eines Schiffes dürfen die Einheiten der verschiedenen Klassen erst nach einem Zeitraum von

20 Jahren für die Schlachtschiffe und Kreuzer,
15 Jahren für die Zerstörer und Torpedoboote,

gerechnet vom Stapellauf an, ersetzt werden.

Seite 951:

Artikel 191.

Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Deutschland untersagt.

H0729 – 0017

A f f i d a v i t

Ich , Viceadmiral a.D. Walter L o h m a n n , Hamburg, gebe auf Wunsch des Herrn Rechtsanwalt Dr.Walter Siemers folgende eidesstattliche Erklärung ab. Ich versichere ausdrücklich unter Eid, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, wobei ich mir bewusst bin, dass diese Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vorgelegt werden soll, und ferner bewusst bin, dass eine falsche eidesstattliche Erklärung eine strafbare Handlung darstellt.

Ich war vom Jahre 1928 - 1931 als Dezernent in der Marineleitung in Berlin tätig. Von 1933 - 1936 war ich Admiralstaboffizier beim Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg und habe während dieser Zeit an der Hanseatischen Universität in Hamburg als Dozent bezw. im freien Vorlesungswesen Vorträge über Marinefragen gehalten, wfür mir Material vom Oberkommando der Kriegsmarine zur Verfügung gestellt wurde. Vom Herbst 1937 bis Herbst 1938 war ich Chef der Marine-Haushaltsabteilung im Oberkommando der Kriegsmarine in Berlin.Anschliessend war ich bis Herbst 1942 Kommandeur der Marineschule in Mürwik und sodann bis Februar 1945 Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg.

I. Nach dem Versailler Vertrage durfte das Deutsche Reich U-Boote weder bauen, noch erwerben. Die Marine interessierte sich für die im Juli 1922 in Den Haag gegründete Firma N.V. Ingenieurskantoor voor Scheepsbouw, um auf dem Gebiet des modernen Uboootsbaues orientiert zu bleiben. Es war beabsichtigt, die auf diese Weise ge-

H0729 - 0018

sammelte Erfahrung zu Gunsten der deutschen Marine zu verwerten, wenn in späterer Zeit die Bestimmungen des Versailler Vertrages im Verhandlungswege aufgehoben würden und dem Deutschen Reiche der Bau von Ubooten wieder gestattet würde. Ausserdem wollte die Marine ein kleines, fachlich gebildetes Stammpersonal für den gleichen Zweck heranziehen.

Die holländische Firma war ein reines Konstruktionsbüro.

Das erste deutsche Uboot wurde am 29.Juni 1935 in Dienst gestellt, nachdem entsprechende Zeit vorher mit der Beschaffung von Einzelteilen für den Ubootbau begonnen war.

II. Die mir vorgelegte Urkunde C 166, Schreiben des Marinekommandoamtes vom 12.März 1934, betrifft die "Bereitstellung von Hilfskreuzern", die - wie die Urkunde ergibt - als "Transportschiffe O" bezeichnet wurden. Diese Schiffe sollten nicht neu gebaut, sondern aus dem Bestand der deutschen Handelsflotte nach den in dem Dokument aufgeführten Forderungen ausgesucht und auf ihre Geeignetheit für ihre Aufgaben geprüft werden. Danach wurden Pläne für den im Bedarfsfall erforderlichen Umbau aufgestellt, während die Schiffe in der Handelsfahrt verblieben.

Den Auftrag, solche Schiffe bei den deutschen Reedereien auszusuchen, erhielt u.a. auch die Kriegsmarinedienststelle Hamburg, bei der ich seinerzeit tätig war.

III. Betr. Urkunden C 135 und C 153, Rüstungs-Plan, Mob-Plan, Aufstellungsgliederung (A.G.) und Kriegsgliederung (K.G.):

H0729 - 0019

Die vorstehend genannten, mir vorgelegten Urkunden betreffen die Aufstellungsgliederung (A.G.), Kriegsgliederung (K.G.), den Mob-Plan und den Rüstungs-Plan (R.P.). Die 3 erstgenannten Pläne bezw. Gliederungen betreffen sachlich das gleiche Thema, unterscheiden sich nur in der Art der Zusammenstellung. Der Rüstungsplan unterscheidet sich von den anderen Planungen insofern, als der Rüstungsplan nur Neubauten und neu zu beschaffendes Material betrifft, also weniger umfassend ist.

Derartige Planungen sind in der deutschen Kriegsmarine, wie in der ganzen Wehrmacht - und zweifellos auch für die Streitkräfte jeder anderen Nation - aufgestellt worden, um für den Fall eines Konfliktes oder kriegerischen Verwicklungen die vorhandenen Kampfmittel rechtzeitig vorbereiten und zweckentsprechend einsetzen zu können. Entsprechend den veränderlichen Voraussetzungen, der militärischen Entwicklung, dem Personalwechsel und den Fortschritten der Technik, wurden diese Pläne für jedes Jahr neu bearbeitet. Einen wesentlichen Teil dieser für jede Wehrmacht selbstverständlichen Vorbereitungen bildete die Aufstellungs- Mob - oder Kriegsgliederung (K.G.), die eine Übersicht über die vorhandenen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Gültigkeitstermin) zu beschaffen, zu vermehrenden oder neu zu organisierenden Kampfmittel und Einrichtungen der Marine zu Wasser und zu Lande, ihre örtliche Verteiding und taktische Unterstellung gab. Diese K.G. war für die militärische Führung die Voraussetzung für alle operativen Überlegungen, für die politische ein Anhalt für die Möglichkeiten, die sich

H0729 - 0020

aus Zahl und Stärke der verfügbaren militärischen Machtmittel ergaben. Die K.G. musste immer sehr vorausschauend aufgestellt werden und wurde in der Regel 1 1/2 Jahre vor ihrem Inkrafttreten vom Oberkommando der Marine (O.K.M.) herausgegeben, um den verantwortlichen Stellen die Möglicjkeit zu geben, rechtzeitig die notwendigen Vorarbeiten einzuleiten bezüglich Anforderung der Geldmittel,beim Marinehaushalt, des Materials (Stahl, Eisen usw.), Vorbereitung von Unterkünften usw., soweit dieses alles nicht schon durch den friedensmässigen Ausbau der Kriegsmarine vorgesehen war.

Als Hitler 1933 durch einen Fünfjahrsplan bis zum 1.April 1938 eine Wehrmacht forderte, die er als politisches Machtinstrument in die Waagschale werfen konnte, wurde, unabhängig von der für jedes Jahr vorhandenen A.G., die Aufstellungsgliederung (A.G.) 1938 aufgestellt, bei der es sich bis 1935 im wesentlichen um die noch nicht ausgenützten Möglichkeiten des Versailler Vertrages sowie um eine Ergänzung des Schiffsb standes der nach Art und Zahl nicht beschränkten Fahrzeuge handelte, Nach dem Flottenabkommen von 1935 wurde die geplante Kriegsgliederung 1938 ersetzt durch eine "K.G. Endziel", in der die Zahl der vorhandenen und zu bauenden Kriegsschiffe aller Typen sich im Verhältnis 35 : 100 nach der tatsächlich vorhandenen Tonnage der englischen Flotte richten sollte. Entsprechend den geldlichen und materiellen Möglichkeiten, der Kapazität der Werften und der langen Bauzeit grosser Kriegsschiffe setzte man dieses vorläufige Endziel in das Jahr 1944/45.

Es hätte sich nach Massgabe des Ausbaues der englischen Flotte immer wieder verschieben können.

Die verschiedenen Terminierungen haben lediglich marinetechnische Bedeutung und lassen keine Rückschlüsse auf politische Pläne zu.

IV. Die deutsche Kriegsmarine hat im Rahmen des Deutsch - Englischen Flottenabkommens 4 Schlachtschiffe in Dienst gestellt. Nachstehend gebe ich die einzelnen Daten hinsichtlich Stapellegung, Stapellauf und Indienststellung auf, soweit ich diese Daten noch mit Sicherheit feststellen kann:

	Stapellegun	Stapellauf	Indienststellung
1."Scharnhorst"	---	3.Oktober1935[x]	7.Januar 1939
2."Gneisenau"	---	8.Dezember1936	31.Mai 1938
3."Bismarck"	1936	14.Februar1939	2.August 1940[x]
4."Tirpitz"	1936	1.April 1939	1941
5."H", geplant, jedoch später abgewrackt	Sommer 1939		abgewrackt.

x Bei den beiden vorstehend mit einem Sternchen versehenen Zeitangaben muss ich den Vorbehalt machen, dass das Datum um wenige Tage differieren kann.

Nürnberg, den 9. April 1946.

gez.Walter Lohmann

Ich, Rechtsanwalt Dr.Walter Siemers, bescheinige, dass die vorstehende eidesstattliche Erklärung heute von Herrn Viceadmiral a.D. Walter Lohmann eigenhändig unterschrieben ist.

gez. Dr.Walter Siemers

H0729-0021

Erklärung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass der nachstehende Auszug aus der

Verfassung des Deutschen Reiches
vom 11.August 1919,
veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1919,II.Seite 1383ff

richtig abgeschrieben ist.

Nürnberg, den 6.April 1946.

gez.: (Dr.W.Siemers)

H0729 – 0022

H0729 – 0023

Artikel 47.

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches.

Artikel 50.

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Raeder Nr.4

Erklärung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass der nachstehende Auszug aus dem

Wehrgesetz vom 23.März 1921, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1921 , I, Seite 329 ff.,

richtig abgeschrieben ist.

Nürnberg, den 6.April 1946.

gez.(Dr.W.Siemers)

H0729 - 0024

H0729 - 0025

Paragraph 8.

Die Befehlsführung liegt ausschliesslich in der Hand der gesetzmässigen Vorgesetzten.

Der Reichspräsident ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht. Unter ihm übt der Reichswehrminister Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht aus. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Paragraph 36.

Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Innerhalb des Dienstbereichs ist eine solche Betätigung auch den Militärbeamten untersagt.

Den Soldaten ist die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten.

Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reiche, in den Ländern oder in den Gemeinden. Die Vorschriften des Friedensvertrages vom 28.Juni 1919 über die Berechtigung zur Teilnahme an den darin vorgesehenen Abstimmungen bleiben unberührt.

Die Angehörigen der Wehrmacht haben das Recht, nach freier Wahl Zeitungen zu halten. Der Reichswehrminister kann bestimmte Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdet.

H0729-0026

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

Rede des Reichsministers a.D. Carl Severing
vor dem Deutschen Reichstage am 2o.Januar 1928

im Auszug richtig von der Niederschrift abgeschrieben ist, die mir Minister Severing persönlich übergeben hat. Severing hielt diese Rede vor dem Reichstage als Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei.

Nürnberg, den 19 .April 1946.

gez.: (Dr.W.Siemers)

H0729 – 0027

A u s z u g

Rede des Reichsministers a.D. Carl Severing vor dem Deutschen Reichstage am 2o.Januar 1928

Nun der P a n z e r k r e u z e r. Dass eine Regierung, die genau weiss, welche riesigen Summen wir im nächsten Jahre aufzubringen haben, mit derartigen Forderungen kommt, ist mindestens sehr merkwürdig. Sie sagt, der Friedensvertrag erlaubt's - jawohl, aber der Friedensvertrag befiehlt auch, Reperationen zu zahlen. Die in diesem Jahre angeforderten 9,3 Millionen Mark spielen erst in ihren Konsequenzen ihre entscheidende Rolle und diese Konsequenzen erfordern mehrere hundert Millionen Mark, die in den nächsten Jahren aufzubringen mir ganz unmöglich erscheint. Auch den militärischen Wert der Panzerschiffe kann ich angesichts der Entwicklung der Seekriegswaffen nicht anerkennen. Mag sein, dass die Panzerschiffe bei der Verteidigung zur See das Rückgrat bilden, wie die Regierung sagt. Aber zu einem lebendigen Gefechtskörper gehören zum Rückgrat noch andere Glieder, gehören U-Boote und Flugzeuge, und solange wir die nicht bauen dürfen, haben Panzerkreuzer auch für die Verteidigung nur geringen Wert.

Raeder Nr. 6

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass das anliegende Dokument,

Schreiben des Chefs der Marineleitung, Raeder, vom 8.Oktober 1928 an den Reichsminister des Innern, Herrn Severing, nebst der dazu gehörigen Anlage

richtig von dem Original abgeschrieben wurde.

Das Original wurde mir zum Zwecke der Abschrift von Herrn Reichsminister a.D. Severing zur Verfügung gestellt.

Nürnberg, den 13.April 1946.

gez.: (Dr.W.Siemers)

H0729 - 0028

H0729 -0029

Der Chef der Marineleitung

Berlin, den 8.X. 28.
W 10, Königin-Augusta-Strasse
38-42.

Dem Reichsminister des Innern

Herrn Severing

Hochwohlgeboren

im Anschluss an unser Gespräch am 5.X. Abschrift eines Vortrages übersandt, den ich Anfang 28 in Kiel und Stralsund wörtlich gehalten habe.

gez.Raeder.
Admiral, Dr.h.c.

H0729 – 0030

V o r t r a g

gehalten von Viceadmiral R a e d e r Dr.h.c.

während der Geschichtswoche in Kiel 23.I.28 und der Ratstuhlstiftung in Stralsund am 8.II. 1928.

Wenn auch ich, der Vertreter der Wehrmacht, mich auf die an mich ergangene freundliche Aufforderung hin, bereit erklärt habe, in diesem Kreise einige Worte zu sprechen, so würde es vielleicht nahe liegen, dass ich mich - als Verfasser einiger Bände des amtlichen Seekriegswerkes - über seekriegsgeschichtliche Fragen äussern würde, oder aber, dass ich - als früherer Inspekteur des Bildungswesens der Marine, - über die Bedeutung oder Handhabung des Geschichtsunterrichtes an der Marinefachschule, der grossen Schulorganisation zur Vorbereitung unserer Soldaten auf den bürgerlichen Beruf, sprechen würde. Das ist aber nicht meine Absicht. Ich habe vielmehr die Aufforderung so verstanden, dass diese Nachtisch-Reden dazu dienen sollen, die Teilnehmer an der Veranstaltung der geschichtlichen Woche miteinander und mit ihrem besonderen Arbeitsgebiet bekannt zu machen. Und so glaube ich, dass ich diesem Zweck besser gerecht werde, dabei auch Ihnen ebenso wie der von mir vertretenen Wehrmacht besser diene, wenn ich Ihnen einiges über das Wesen unserer heutigen Wehrmacht sage. Das liegt mir umsomehr am Herzen, als derjenige, der selbst keine unmittelbaren Verbindungen mit der Wehrmacht hat, der sie nicht aus eigener Anschauung kennt, sondern nur alles das liest, was in manchen Zeitungen an Angriffen und Hetzmaterial in grosser Aufmachung gegen sie vorgebracht wird, einen völlig falschen und unzutreffenden Eindruck von ihr erhalten muss. Demgegenüber möchte ich und kann ich Ihnen aus meiner innersten Überzeugung heraus und aufgrund meiner eingehenden Kenntnis der Verhältnisse versichern, dass die Wehrmacht - ich spreche natürlich in erster Linie für die Marine, aber ich weiss, dass es im Heere heute nicht anders ist- nachdem seit 1919 mit grösster Hingabe und Pflichttreue an ihrer inneren Festigung und Durchbildung gearbeitet worden ist, in ihrer heutigen Zusammensetzung, ob Offizier oder

Mann, in ihrem heutigen Ausbildungsstande und in ihrer inneren Einstellung eine feste und zuverlässige Stütze, ich möchte sogar sagen, entsprechend der ihr innewohnenden militärischen Macht- auf die inneren Verhältnisse des Reiches bezogen- die festeste und zuverlässigste Stütze unseres deutschen Vaterlandes, des deutschen Reiches, der deutschen Republick und ihrer Verfassung ist und sie stolz darauf ist, das zu sein. Selbstverständlich konnte das nicht vom ersten Augenblick der Bildung der Reichswehr in vollem Umfange der Fall sein; denn eine nach Zusammensetzung und inneren Aufassung gleichartig und gefestigte Wehrmacht lässt sich nicht in 2 - 3 Jahren schaffen; dazu ist jahrlange, zähe und hingebende Arbeit, Erziehungsarbeit im wahrsten Sinne des Wortes nötig. Dass in der ersten Zeit, in den Jahren der Gährung die noch im ganzen Lande herrschte, mancheiner, Offizier wie Mann sich nicht zurecht fand, daher freiwillig abging, oder infolge von Missgriffen entfernt werden musste, ist doch gar kein Wunder. Besonders die von manchen gehegte Vorstellung, es müsse doch möglich sein, auch gegen die Bestimmungen von Versailles die Stärke der Wehrmacht zu steigern, sei es an Waffen und Material, oder an Personal, sei es zur Verstärkung des Grenzschutzes, oder zur Bekämpfung des umstärzlerischen Treibens radikaler Elemente, hat viel Unruhe erzeugt und hat, in der Presse vielfach aufgebauscht und entstellt, Anlass zu Misstrauen gegenüber der Einstellung der Reichswehr gegeben.

Dass die innere Festigung der Reichswehr in den letzten beiden Jahren unter der Präsidentschaft des Generalfeldmarschalls v. H i n d e n b u r g , der als Reichspräsident ja gleichzeitig Oberbefehlshaber von Heer und Marine ist, ganz besonders grosse Fortschritte gemacht hat, brauche ich nicht besonders hervorzu - heben. Das entspricht nur dem einigenden, die Atmosphäre reinigenden Einfluss, den unser all verehrter Herr Reichspräsident auf wohl allen Gebieten des öffentlichen Lebens ausübt. Die Reichswehr, Heer und Marine, ist heute in der Hand ihrer Vorgesetzten, des Chefs der Heeresleitung und der Marineleitung, des Reichswehrministers, der nach Paragraph 8 des

H0729 - 0031

H0729-0032

Wehrgesetzes unter dem Reichspräsidenten die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht ausübt, und des Herrn Reichspräsidenten selbst ein unbedingt sicheres Machtinstrument, das seine Pflicht tun wird, gleichgültig, ob es zum Schutze der Grenzen oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren eingesetzt wird. Wer dieses Instrument in der Hand hat, besitzt die Macht im Staate. Wenn aber der Staat bestehen soll, darf diese Macht nur den verfassungsmässigen Stellen zur Verfügung stehen, sonst darf sie niemand haben, also auch nicht die politischen Parteien; die Wehrmacht muss völlig unpolitisch, nur aus Soldaten zusammengesetzt sein, die jede innenpolitische Betätigung in voller Einsicht dieser Notwendigkeit ablehnen. Dies von vorneherein erkannt und die Wehrmacht danach organisiert zu haben, ist das grosse und bleibende Verdienst des früheren Reichswehrminsiters N o s k e , dem der verdienstvolle Minister Dr. G e s s l e r auf dieser Bahn aus innerster Überzeugung gefolgt ist. Was eine Wehrmacht für die innere Sicherheit des Staates bedeutet würde, in der die Einstellung der Rekruten etwa nach der Stärkeverhältniszahl der politischen Parteien erfolgen würde, das brauche ich hier nicht zu erörtern. Deshalb ist es richtig und gar nicht anders denkbar, dass die Einstellung der jungen Leute in die Marine- ich will hier nur von dieser sprechen , um nur völlig Einwandfreies zu bringen- bei den beiden Einstellungsbüros in Kiel und Wilhelmshaven lediglich nach dem Gesichtspunkte erfolgt, dass wir gute Soldaten haben wollen. Die einzustellenden Rekruten müssen aus ordentlicher Familie stammen, geistig und körperlich in jeder Beziehung zum Soldaten geeignet sein. Nach politischer Gesinnung wird nicht gefragt; es wird in dieser Beziehung lediglich bei der Polizeibehörde erkundet, ob der Betreffende sich etwa in verfassungswidriger Weise betätigt hat. Da wir in den letzten Jahren einen geradezu ungeheueren Andrang an Anwärtern hatten, konnten wie ein soldatisch ganz vorzügliches Menschenmaterial auswählen. 1926 wurden von 44 100 Anwärtern in Kiel etwa 1,44 % eingestellt, 1927 von 22 800 Anwärtern etwa 1,49 %.

H0729-0033

Auch die Ausbildung in der Wehrmacht erfolgt nur nach dem Gesichtspunkt, aus diesem Menschenmaterial einen erstklassigen Soldaten, eine charaktervolle Persönlichkeit zu gewinnen für den Dienst am Staate. Nebenher geht die Vorbereitung des Soldaten auf den späteren bürgerlichen Beruf durch die Marinefachschule, die vor allem auch seine Erziehung zu einem wertvollen Staatsbürger zum Ziel hat.

Eins ist nun m.E. Vorbedingung für die innere Einstellung des Soldaten, dass er nämlich gewillt ist, seinen Beruf auch praktisch auszuüben, wenn das Vaterland ihn dazu aufruft. Leute, die nie wieder Krieg wollen, können unmöglich Soldaten sein wollen. Das darf man der Wehrmacht nicht verübeln, wenn sie ihren Soldaten mannhaften, kriegerischen Geist einflösst, nicht das Wollen zum Krieg oder gar zu einem Revanchekrieg oder zu einem Angriffskrieg den zu erstreben nach allgemeiner Ansicht sicherlich aller Deutschen ein Verbrechen wäre, sondern den Willen, das Vaterland im Falle der Not mit der Waffe in der Hand zu verteidigen. Dass bei dieser Erziehung zum wahren Soldaten, der sich durch Treue, Pflicht erfüllung und Opferbereitschaft auszeichnet, wie seine Kameraden im grossen Kriege, auch die militärischen Vorbilder aus der grossen Vergangenheit Preussens und Deutschlands eine Rolle spielen müssen, ist selbstverständlich. Denn ohne geschichtliche Überlieferung, ohne militärische Vorbilder, denen der Soldat bei Ausübung seiner wahrlich nicht leichten Berufstätigkeit nachzueifern hat, ist solche Erziehungsarbeit nicht zu leisten. Darum die sorgsame PFlege der Überlieferung in den einzelnen Marine- und Truppenteilen, die wahrlich keine Spielerei, sondern ein wichtiges und bedeutsames Erziehungsmittel zur Pflege der militärischen Tugenden ist.

Man muss es verstehen - denn es entspricht nur dem Wesen einer Wehrmacht - wenn diese bestrebt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgabe auch unter den heutigen durch die Beschränkung des Versailler Friedensdiktates gekennzeichneten Verhältnissen so gut wie möglich in der Lage zu sein.

Sie setzt ihre Hoffnung auf die schon oft bewährte Wahrheit des edlen Wortes Fichtes:"Nicht die Gewalt der Armee, noch die Tüchtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemütes ist es, die Siege erringt" - und auf das Wort, in dem Napoleon beim Niederschreiben seiner Lebenserfahrungen seine Gedanken zusammenfasste:"Es gibt nur zwei Mächte auf der Welt, den Geist und den Degen; auf die Dauer aber wird der Degen doch immer von dem Geist besiegt." Dass der deutsche Geist, der Geist der Wahrhaftigkeit und der nationalen Ehre sich in unserem Vaterland in allen Volkskreisen wieder durchringe, muss die Hoffnung der Wehrmacht wie die jedes guten Deutschen sein. Dass ein Volk auf die Dauer nicht lebensfähig bleibt, wenn es, selbst fast entwaffnet und umgeben vonStaaten, die ihre ganze Volkskraft zum Waffenkampf organisiert haben,des allgemeinen Wehrrechtes beraubt ist, des Rechtes für jeden Mann, das Vaterland im Falle der Not zu verteidigen, dass dieser Zustand eines freien Volkes unwürdig ist, ist unsere Überzeugung.

Es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, wenn ich Ihnen noch Ausführliches über das heutige Wirken der Wehrmacht - hier kommt für mich nur die Marine in Frage - vortragen würde. Ich möchte daher nur wenige Punkte aus der Tätigkeit der Marine herausgreifen, die die Notwendigkeit ihres Bestehens auch in unserer heutigen Lage dartun. Denken Sie bitte an die Ausdehnung der deutschen Seeküsten in Ost- und Nordsee, der vorwiegend preussischen Seeküsten, die dem Einfall und der Brandschatzung auch des kleinsten Seestaates offen liegen würden, wenn wir nicht über moderne bewegliche Seestreitkräfte zum mindesten im Rahmen des Versailler Diktates verfügten. Denken Sie vor allem auch an die Lage Ostpreussens, das bei einer Sperrung des Korridors völlig auf die Zufuhr über See angewiesen wäre, eine Zufuhr, die an Stützpunkten fremder Nationen unmittelbar vorbeigeführt werden müsste und dadurch in einem Kriegsfalle aufs äusserste gefährdet, jaunmöglich gemacht würde, wenn wir nicht über kampfkräftige Schiffe verfügen, Erinnern Sie sich bitte weiter der Berichte über die Wirkung der Besuche unserer Schulkreuzer und unserer Flotte im Auslande, wo aus dem mustergültigen Auftreten ihrer Besatzungen schon 1922 auf die Besserung der inneren Zustände im Reiche geschlossen und damit dem Ansehen

H0729-0034

H0729 – 0035

des deutschen Reiches in hohem Masse gedient wurde, wo ferner durch das Erscheinen der heimischen Kriegsschiffe der Zusammenhalt das Selbstbewusstsein und das Ansehen des Deutschtums in ausgezeichneter Weise gestärkt und gefördert wurde. Erinnern Sie sich schliesslich daran, wie wenige Jahre nach dem Zusammenbruch das Vermessungsschiff "Meteor" in verständnisvollem Zusammenwirken von Männern der Wissenschaft und der Marine Bewunderung erregte durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Meeresforschung, und wie hier ebenfalls die Marine dazu beitrug, das Ansehen des deutschen Reiches durch ihre Friedenstätigkeit zu nehren. Dass diese Friedenstägigkeit sich auch in der Richtung auswirkt, dass das Ausland aus seiner Zurückhaltungin Bezug auf Erteilung von Industrieaufträgen an deutsche Firmen heraustritt, dafür liegen uns klare Beweise vor. Dass die heimische Industrie durch die militärischen Forderungen der Marine befruchtet und zu Höchstleistunge angespornt wird. die in weiteren Sinne dem ganzen deutschen Volke zugute kommen, lässt sich unschwer nachweisen. Mit diesen kurzen Hinweisen auf das Wirken der Marine muss ich mich heute begnügen, ohne insbesondere auf ihre Tätigkeit zur Förderung der Belange der Handelsschiffahrt einzugehen, die ich in diesem Kreise aber als Bekannt voraussetzen darf.

Zum Schluss noch eins, Der Wehrmacht wird die feste Grundlage entzogen, wenn sie nicht im Volke wurzelt, wenn sie nicht von dem Vertrauen des Volkes getragen wird. Die deutsche Wehrmacht wurzelt im deutschen Volk, wenn sie auch heute nur einen kleinen Teil des Volkes erfassen kann. Sie setzt sich aus den Söhen aller deutscher Volksstämme zusammen, die in ihr Schulter an Schulter in treuer Kameradschaft Dienst für das Vaterland tun, ein treffliches Bild der Einigkeit, wie sie nach dem heissen Wollen und Mühen des Herrn Reichspräsidenten im ganzen deutschen Volk herrschen sollte und in ihm herrschen muss, wenn es wieder völlig gesunden und den Wiederaufstieg Deutschlands erleben will. Aber, meine Herren, die Wehrmcht muss auch von dem Vertrauen und den Verständnis des deutschen Volkes getragen sein. Ich hoffe, dass meine Worte dahin wirken werden, dies Vertrauen in Ihnen zu erzeugen oder zu stärken, damit Sie dazu beitragen können, die Brücke zu bilden vom deutschen Volk, insbesondere von der deutsche Jugend, an deren Erziehung Sie durch die Erteilung des Geschichtsunterrichtes in so hohem Masse mitwirken, zur verfassungsmässigen deutschen Wehrmacht.

H0729-0036

Raeder Nr. 7

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Das nachstehende Dokument ist auf den beiden ersten Seiten ein Pressereferat aus November 1930 seitens der Wehrmachts-Abteilung (Politische Abteilung des Reichswehrministers unter v. Schleicher). Dies ergibt sich aus dem auf dem Dokument links oben verzeichneten Aktenzeichen W III d. Es handelt sich um eine Mitteilung an die Presse vor Beginn der Reichstagverhandlungen 1930/31 ueber den Etat 1931.

Die Anlage, naemlich " Der Schiffsbauersatzplan", bestehend aus 11 Seiten, war - wie Seite 1 des Pressereferats ergibt- dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt worden. Die Vorlage des Schiffsbauersatzplanes entsprach einem Entschluss des Reichstages.

Die Niederschrift dieses Dokumentes erhielt ich persoenlich von Herrn Vizeadmiral Lohmann.

Nuernberg, den 26. Februar 1946

gez. Dr. Siemers

(Dr. Siemers)

H0729-0037

W III d. November 1930.

1.) Durch eine Indiskretion sind Einzelheiten des Reichshaushalts, die in der Regel erst bei der Vorlage an den Reichstag der Oeffentlichkeit mitgeteilt werden, bereits in diesen Tagen bei der Vorlage an den Reichsrat bekannt geworden, In der Anlage ist der Text dieser Indiskretion, soweit er sich auf das Reichswehrministerium bezieht, vermerkt.

2.) die Veroeffentlichung enthaelt im grossen und ganzen richtige Angaben. Einige Fehler und Fortlassungen sind in Klammern eingefuegt. Die Vorlage des Schiffbauersatzplanes entspricht einem Beschluss des Reichstages.

3.) Der Schiffsbauersatzplan stellt keine Aufruestung dar. Er enthaelt die Beendigung des Panzerschiff A Ersatz Preussen und den Neubau von weiteren 3 Panzerschiffen B.C,D ,, der sich bis etwa 1938 erstrecken duerfte, und einige kleinere Fahrzeuge. Es wird lediglich altes unbrauchbares Schiffsmaterial ersetzt, das laengst verbraucht und ueberaltert war.

4.) Es ist nicht ausgeschlossen, dass waehrend der augenblicklichen Abruestungsverhandlungen in Genf der Schiffbauersatzplan als Aufruestung hingestellt wird. Hierzu ist zu sagen, dass im Versailler Friedensdiktat der Stand der deutschen Marine mit allen Einzelheiten festgelegt wurde. Deutschland hat abgeruestet und seine Verteidigungsmacht auf denjenigen Stand reduziert, den die Feindmaechte als Ziel im Auge hatten. Die Erhaltung dieses Standes laut Schiffbauersatzplan kann sie deshalb weder ueberraschen noch beunruhigen und kann erst recht nicht als Aufruestung gelten.

H0729 - 0038

5.) Vertraulich: Der zur Zeit vorgelegte Schiffbauersatzplan regelt nur den Ers atz der Haelfte der Panzerschiffe. Er ist deshalb als Teil I bezeichnet. Die andere Haelfte der Schiffe wird im spaeteren Schiffbauersatzplan Teil II behandelt werden, der sich zeitlich an den Teil I anschliesst und fuer die Jahre von 1937 an die Wirksamkeit treten wuerde. Es ist also ausdruecklich zu beachten, dass die Beduerfnisse der Marine mit dem vorliegenden Plan noch nicht voellig befriedigt sind. Ein Hinweis in der Oeffentlichkeit auf den Schiffbauerstazplan Teil II und dessen Forderungen ist indessen nicht erwuenscht.

6.) Material zum Schiffbauersatzplan ist beigefuegt. Auf das am 2. Mai 1930 uebersandte Material wird hingewiesen.

H0729 – 0039

Der Schiffbauersatzplan.

A) Der Schiffsbestand der Marine.

Durch den Friedensvertrag im freien Aufbau der Wehrmacht beschraenkt, setzte der Reichstag im Gesetz vom 23. Maerz 1921 den Schiffsbestand der Reichsmarine fest auf:

6 Linienschiffe,
6 kleine Kreuzer,
10 Torpedoboote und
12 Zerstoerer.

Der Ersatz dieser Schiffe und Fahrzeuge ist nach dem Friedensvertrag fruehestens zulaessig nach 20 Jahren (Linienschiffe und Kreuzer) bezw. 15 Jahren (Torpedoboote und Zerstoerer). In Ausfuehrung des Friedensvertrages wurden spaeter je 2 Reserveschiffe fuer die Linienschiffe und Kreuzer und je 4 Reserveboote fuer die Zerstoerer und Torpedoboote zugestanden.

Der nach Liquidierung des Krieges dem Deutschen Reiche verbliebene Bestand an Kriegsschiffen war bereits bei Kriegsende voellig veraltet. Er ist ein sinngemaesser Erfuellung des Gesetzes vom 23. Maerz 1921 in der Kreuzer - und Zerstoerer-klasse Schritt fuer Schritt erneuert worden. Die Linienschiffe der Deutschland-Klasse haben in der Zwischenzeit ein Alter von 24 bis 28 Jahren erreicht. Mit der Forderung der Mittel zum Bau des Panzerschiffes "A" ging die Reichsregierung im Jahre 1928 zum Ersatz der Linienschiffe ueber. Um die Bewilligung dieses Schiffes entbrannte ein uebertrieben heftiger, innerpolitischer Streit, der dadurch ausserordentlich verschaerft wurde, dass das Schiff in den Wahlkampf hineingezogen wurde. Um die Wiederholung aehnlicher innerpolitischer Auseinandersetzungen bei

H0729-0040

spaeteren Schiffsbewilligungen zu vermeiden, beschloss der Reichstag in seiner 89. Sitzung vom 18. Juni 1929, die Reichsregierung um Vorlage eines laenger befristeten Bauplanes zu ersuchen.

Die grundsaetzliche Notwendigkeit, unseren ueberalterten Linienschiffsbestand zu erneuern, hat auch die Regierung des Reichskanzlers Mueller anerkannt. Bereits am 15. August 1928 schrieb die Frankfurter Zeitung:

"Wer nur ein wenig sich auskennt, der weiss, dass ein Einzelschiff heute eine Halbheit ist oder weniger als eine Halbheit. Die Marine wuerde geradezu ihre Pflicht versaeumen, wenn sie nicht in den kommenden Jahren immer wieder wie er darauf hinwiese und darauf hindraengte, dass ein Panzerkreuzer seinen vollen Wert ueberhaupt erst als Glied eines Geschwaders gewinne. Es wird nicht leicht sein, diesen trotz aller buerokratischen Beschwichtigungsnoten bestimmt voraussehbaren Forderungen mit sachlichen Gruenden entgegenzutreten."

b) Der Schiffbauersatzplan.

Dem Reichshaushalt fuer 1931 wird dem erwaehnten Beschluss, des Reichstages entsprechend ein Schiffsbauersatzplan beigefuegt. Es wird zunaechst nur Teil I des Planes vorgelegt,, Teil II bleibt der Zeit vorbehalten, die sich an die Erledigung des Teils I anschliesst.

Der jetzt vorgelegte Teil I sieht den unaufschiebbaren Ersatz zunaechst der vier aeltesten Panzerschiffe vor. Teil II wird den Ersatz der uebrigen uns belassenen vier Panzerschiffe sowie der letzten drei Kreuzer enthalten. Auch diese sieben Schiffe haben ihr mit dem Versailler Vertrag festgelegtes

H0729 - 0041

Lebensalter bereits ueberschritten.

H0729-0042

Der Bau der Panzerschiffe wird moeglichst gestreckt, um eine stetige Beschaeftigung der Marinewerft Wilhelmshaven zu erreichen. Ihre ideale Bauzeit betraegt etwa drei Jahre. Sie wuerde die Werft zwar intensiv, aber nur verhaeltnismaessig kurz beschaeftigen. Ein Strecken des Baus auf vier Jahre ist unter Beruecksichtigung der Kosten noch tragbar und wird deshalb vorgesehen. Darueber hinaus verlaengert waere der Bau zu unwirtschaftlich.

Die Baukosten fuer das Panzerschiff "B" stellen sich in Wilhelmshaven auf 73 Millionen Mark. Sie betrugen fuer das Panzerschiff "A" in Kiel 75 Millionen. Der Preisunterschied erklaert sich daraus, dass die Deutschen Werke Kiel A.G. einen Betriebskostenzuschlag fordern, der bei der Marinewerft ausser Betracht bleibt, da die Betriebskosten dieser Werft als Staatsbetrieb sowieso dem Reich zufallen.

C) Begruendung des Plans.

Grundsaetzliche Erwaegungen haben die Regierung veranlass t, den Plan mit dem Reichshaushalt einzubringen. Seine Annahme durch den Reichstag wuerde eine Bewilligung der auf unverminderte Erhaltung der Verteidigungsmacht zielenden Politik der Regierung bedeuten.

Die militaerischen Erwaegungen, in denen der Plan seine ausschliessliche Begruendung findet, werden in folgenden Stichworten niedergelegt:

1. Der Einsatz der Wehrmacht.

Fuer die Wehrmacht des Deutschen Reiches, die der Verteidigung der Grenzen und dem Schutz des Friedens dient, kommen seit Ausfuehrung der Abruestung, die die deutsche Republik bisher als einzige unter den Grossmaechten vollzogen hat, folgende Moeglichkeiten des Eingreifens in Betrach t:

a) Verteidigung bei Gebietsraub,

b) Verteidigung der Neutralitaet bei Konflikten Dritter.

[illegible] Verteidigung [illegible] Gebietsraub.

[illegible]

H0729-0043

H0729 - 0044

3.) Von den Kosten eines Panzerschiffs kommen an reinen Arbeitslohnen etwa 80% zum Umsatz. Rechnet man ein Panzerschiff zu rd. 75 Millionen RM, gibt dies eine reine Summe von 60 Millionen RM.

H0729 - 0045

A f f i d a v i t.

Ich, Vizeadmiral a.d. Walter L o h m a n n, Hamburg, zur Zeit Nuernberg, gebe nachstehend auf Wunsch von Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers, Hamburg, zur Zeit Nuernberg, nachstehend 2 vergleichende Zusammenstellungen ueber Schiffsbauten im Rahmen des Versailler Vertrages bezw. des Deutsch-EnglischenFlottenabkommens von 1935.

Ich versichere ausdruecklich unter Eid, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, wobei ich mir bewusst bin, dass diese Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg vorgelegt werden soll, und ferner bewusst bin, dass eine falsche eidesstattliche Erklaerung eine strafbare Handlung darstellt:

I. Vergleichende Zusammenstellung zwischen den Schiffbauten, welche Deutschland im Rahmen des Versailler Vertrages bauen durfte, und den Schiffsbauten, die es tatsaechlich gebaut hat:

1. Deutschland durfte im Rahmen des Versailler Vertrages

8 Panzerschiffe

bauen.

Deutschland hatte jedoch nur

3 Panzerschiffe,

naemlich: "Deutschland," "Admiral Scheer" und "Graf Spee" mit insgesamt 30 000 Tonnen. " Graf Spee" wurde erst am 6. Janur 1936 in Dienst ge-

H0729 – 0046

stellt.

2. Deutschland durfte im Rahmen des Versailler Vertrages

8 Kreuzer

bauen.

Deutschland baute jedoch nur

6 Kreuzer,

naemlich "Emden", "Koenigsberg", "Koeln", "Karlsruhe" "Leipzig" mit zusammen 29 400 Tonnen und "Nuernberg" mit 6 000 Tonnen; der Kreuzer "Nuernberg" wurde jedoch erst am 2. November 1935 in Dienst gestellt.

3. Deutschland durfte im Rahmen des Versailler Vertrages

32 Zerstoerer bezw. Torpedoboote

bauen.

Deutschland baute jedoch nur

12 Zerstoerer und keine Torpedoboote

Torpedoboote waren nach dem Versailler Vertrage mit je 200 Tonnen vorgesehen. Von einem Bau dieser Torpedoboote wurde jedoch abgesehen, weil sich mit diese Groesse kein praktisch verwendbarer Typ erreichen liess.

Die laut der mir vorgelegten Urkunde C 141 - US 47 vom 10. Februar 1932 gebauten Schnellboote hatten, soweit ich mich erinnere, eine Tonnage von etwa je 40 t.

II. Vergleichende Zahlen zu dem deutsch-englischen Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 und 17. Juli 1937:

Im deutsch-englischen Flottenabkommen wurde das Staerkeverhaeltnis zwischen der deutschen und britischen Flotte auf 35: 100 festgelegt.

Bei diesem Staerkeverhaeltnis ist die britische Flotte mit 1 201 700 Tonnen insgesamt zugrundezulegen, wobei auf Schlachtschiffe 525 000 Tonnen entfallen.

Demgemaess wurde Deutschland eine Flotte von

insgesamt 420 595 Tonnen

und entsprechend Schlachtschiffe

mit zusammen 183 750 Tonnen

zugebilligt.

Deutschland besass zur Zeit des

Flottenabkommens von 1935 3 fertige

Panzerschiffe mit zusammen 30 000 Tonnen,

sodass es aufgrund des Flotten-

abkommens noch weitere Schlacht-

schiffe mit zusammen 153 750 Tonnen

---

in Dienst stellen durfte.

Tatsaechlich hat Deutschland in Dienst gestellt:

1.) 2 Schlachtschiffe ("Scharnhorst" und Gneisenau")
geplant und laut der mir vorgelegten Urkunde C 23
angegeben mit je 26 000 Tonnen,
tatsaechlich je 31 300 Tonnen - 62 600 Tonnen,

2.).2 Schlachtschiffe ("Bismarck" und
"Tirpitz), geplant und laut der
mir vorgelegten Urkunde C 23 an-
gegeben mit je 35 000 Tonnen,
tatsaechlich je 41 700 Tonnen - 83 400 Tonnen,

also zusammen 146 000 Tonnen.

Nuernberg, den 8. April 1946.

gez. Walter Lohmann.

H0729-0047

H0729 – 0048

Ich, Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers, bescheinige, dass die vorstehende eidesstattliche Erklaerung heute von Herrn Viceadmiral a.D. Walter Lohmann eigenhaendig unterschrieben hat.

gez. Dr. Walter Siemers.

Räder Nr. 11
Exhibit Räder No.

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Deutsch-Englisches Flottenabkommen vom 18. Juni 1935"

aus den

"Dokumenten der deutschen Politik"
Band III, Berlin 1939,

von den Seiten 120 - 123 richtig abgeschrieben ist.

Nürnber , den 23. April 1946

gez.: (Dr. W. Siemers).

H0729 – 0049

Das Deutsch-Englische Flottenabkommen vom 18.Juni 1935

Excellenz: Ich beehre mich, Euer Excellenz den Empfang des Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, in dem Sie die Freundlichkeit hatten, mir im Namen der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich folgendes mitzuteilen:

"1. Während der letzten Tage haben die Vertreter der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich Besprechungen abgehalten, d deren Hauptzweck darin bestand, den Boden für eine allgemeine Konferenz zur Begrenzung der Seerüstungen vorzubereiten. Ich freue mich, Euer Excellenz nunmehr die formelle Annahme des Vorschlages der Regierung des Deutschen Reiches, der in diesen Besprechungen zur Erörterung gestanden hat, durch die Regierun Seiner Majestät im Vereinigten Königreich mitzuteilen, wonach die zukünftige Stärke der deutschen Flottegegenüber der Gesamtflottenstärke der Mitglieder des Britischen Commonwealth im Verhältnis 35 : 100 stehen soll. Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich sieht diesen Vorschlag als einen ausser ordentlich wichtigen Beitrag zur zukünftigen Seerüstungsbeschränkung an. Weiterhin glaubt sie, dass die Einigung zu der sie nunmehr mit der Regierung des Deutschen Reiches gelangt ist, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gültige dauernde und endgültige Einigung zwischen den beide Regierungen ansieht, den Abschluss eines zukünftigen allgemeinen Abkommens über eine Seerüstungsbegrenzung zwischen allen Seemächten der Welt erleichtern wird.

2. Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich stimmt weiterhin den Erklärungen zu, die von den deutschen Vertretern im Laufe der kürzlich in London abgehaltenen Besprechungen bezüglich der Anwendungsmethoden dieses Grundsatzes abgegeben wurden.

Diese Erklärungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

a) Das Stärkeverhältnis 35 : 100 soll ein ständiges Verhältnis sein, d. h. die Gesamttonnage der deutschen Flotte soll nie einen Prozentsatz von 35 der Gesamttonnage der vertraglich festgelegten Seestreitkräfte der Mitglieder des Britischen Commonwealth oder - falls in Zukunft keine vertraglichen Begrenzungen dieser Tonnage bestehen sollten - einen Prozentsatz von

H0729 - 0050

H0729-0051

35 der tatsächlichen Gesamttonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth überschreiten.

C) das deutsche Reich wird unter allen Umständen zu dem Stärkeverhältnis 35 : 100 stehen, d. h. dieses Stärkeverhältnis wird von den Baumassnahmen anderer Länder nicht beeinflusst. Sollte das allgemeine Gleichgewicht der Seerüstung, wie es in der Vergangenheit normalerweise aufrecht erhalten wurde, durch irgendwelche anormalen und ausserordentlichen Baumassnahmen anderer Mächte heftig gestört werden, so behält sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich aufzufordern, die auf diese Weise entstandene neue Lage zu prüfen .

H0729-0052

f) Hinsichtlich der Unterseeboote hat das Deutsche Reich jedoch das Recht, eine der gesamten Unterseeboot-Tonnage der Mitglieder des britischen Commonwealth gleiche Unterseeboot-Tonnage zu besitzen, ohne jedoch das Stärkeverhältnis 35 zu 100 hinsichtlich der Gesamt-Tonnage zu überschreiten.

Die Regierung des Deutschen Reiches verpflichtet sich indessen, ausser den in folgendem Satz angegebenen Umständen mit ihrer Unterseeboot-Tonnage über 45 v. H. der Gesamt-Unterseeboot-Tonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth nicht hinausgehen. Sollte eine Lage entstehen, die es nach Ansicht der Regierung des Deutschen Reiches notwendig macht, von ihrem Anspruch auf einen über die vorgenannten 45 v. H. hinausgehenden Prozentsatz Gebrauch zu machen, so behält sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich davon Mitteilung zu machen und ist damit einverstanden, die Angelegenheit zum Gegenstand freundschaftlicher Erörterungen zu machen, bevor sie dieses Recht ausübt.

H0729-0053

g) Da es höchst unwahrscheinlich ist, dass die Berechnung des 35 prozentigen Stärkeverhältnisses in jeder Schiffskategorie Tonnagezahlen ergibt, die genau teilbar sind durch die höchst zulässige Tonnage für Schiffe dieser Kategorie, kann es sich als notwendig herausstellen, dass Ausgleichungen vorgenommen werden müssen, damit das Deutsche Reich nicht daran verhindert wird seine Tonnage voll auszunutzen. Es ist daher abgemacht worden, dass die Regierung des Deutschen Reiches und die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich vereinbaren werden, welche Angleichungen zu diesem Zwecke erforderlich sind. Es besteht Einigkeit darüber, dass dieses Verfahren nicht zu erheblichen oder dauernden Abweichungen von dem Verhältnis 35 : 100 hinsichtlich der Gesamtflottenstärken führen soll.

H0729-0054

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Das anliegende Dokument ist ein Schreiben des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine (Räder) vom 15. Juli 1935, Aktenzeichen: Mar.B.Nr. SK 211/35 geh.
Es ist richtig abgeschrieben worden von einer Kopie oder einer Abschrift, die sich in den Papieren des Herrn Vizeadmirals Lohmann befand und die ich persönlich von ihm erhalten habe.

Nürnberg, den 16. April 1946

gez.: (Dr. W. Siemers)

H0729-0055

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

Mar. B.Nr. SK 211/35 geh.

Berlin, den 15. Juli 1935.

G e h e i m !

Für die Unterrichtung des Offizierkorps wird die nachstehende

Beurteilung des Deutsch-englischen
Flottenabkommens vom 18. Juni 1935

übersandt.

Von den Gedankengängen der Beurteilung kann auch ausserhalb der Marine stehenden Persönlichkeiten gegenüber Gebrauch gemacht werden.

Das Abkommen ist aus dem Entschluss des Führers entstanden, das Stärkeverhältniss der Flotten Deutschlands und des britischen Reiches auf 35 zu 100 festzusetzen. Dieser aus Erwägungen der europäischen Politik gefasste Entschluss bildete den Ausgangspunkt der Londoner Verhandlungen. An ihm wurde gegen anfänglichen englischen Widerstand unbeirrt festgehalten und unsere Forderungen wurden restlos durchgesetzt. Dem Entschluss des Führers liegt der Wille zugrunde, die Möglichkeit einer Gegnerschaft Deutschlands und Englands für die Zukunft auszuschliessen und daher auch eine Flottenrivalität zwischen den beiden Ländern endgültig auszuschalten. Die politischen Voraussetzungen für das Abkommen sind somit grundsätzlich anders als die für unsere ehemaligen Flottengesetze.

Für die Kriegsmarine ist das Abkommen voll befriedigend. Ein wesentlich grösserer Rahmen, als das Abkommen erlaubt, wäre etwa im nächsten Jahrzehnt kaum auszufüllen gewesen.

H0729-0056

Es wird uns die Möglichkeit geben, eine moderne, zweckmässig zusammengesetzte und unseren maritimen Bedürfnissen angemessene Flotte zu schaffen.

Durch das Abkommen ist der Aufbau der deutschen Kriegsmarine in dem vom Führer festgelegten Ausmass durch England formell gutgeheissen worden. Auf Grund der zur Zeit gültigen britischen Vertragsstärken ergeben sich folgende Tonnagemengen:

Grosskampfschiffe	183 750 t	
Flugzeugträger	47 250 t	
Schwere Kreuzer	51 380 t	
Leichte Kreuzer)	119 770 t	
Zerstörer)		
U-Boote	23 700 t	(45 % der britischen Tonnage).

Da die Seerüstungsverträge von Washington und London mit den diesen deutschen Zahlen zugrunde liegenden englischen Vertragszahlen Ende 1936 ablaufen, werden an ihre Stelle vom Januar 1937 ab neue Zahlen treten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden dies die Zahlen der tatsächlichen britischen Stärken sein. Sie werden bei den leichten Kreuzern und Zerstörern grösser als die jetzt gültigen Vertragsstärken werden.

Auf lange Sicht kann die Abhängigkeit von der britischen Seerüstung dann zu Unzuträglichkeiten führen, wenn andere Marinen erheblich über ihre jetzige Stärke hinausgehen sollten, und England nicht seine eigene Stärke durch entsprechende Vermehrung in dem bisherigen Abstand von diesen Stärken hält. Sollte das Deutsche Reich hierdurch in eine unerträgliche Lage gera-

H0729-0057

ten, so bietet die Klausel der Ziffer 2 c die Möglichkeit, wegen einer etwaigen Änderung des Stärkeverhältnisses an die britische Regierung heranzutreten.

Auf politischem Gebiet bedeutet das Abkommen deswegen einen besonderen Erfolg, weil es den ersten Schritt zu einer praktischen Verständigung darstellt und weil es die erste Auflockerung der bisher gegen Deutschland gerichteten starren Front unserer ehemaligen Gegner gebracht hat, wie sie erneut besonders krass in Stresa in Erscheinung trat.

Im Entwurf gez. Räder.

Verteiler an alle Kommandos und Dienststellen der Kriegsmarine.

H0729-0058

Raeder Nr. ...13....

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Das anliegende Dokument "Die Neuordnung der deutschen Flottenentwicklung" ist eine Niederschrift ueber einen Vortrag des Herrn Vizeadmiral Lohmann, welchen dieser - damals noch Kapitaen zur See - im Sommer 1935 in Hamburg an der Hanseatischen Universitaet gehalten hat. Herr Vizeadmiral Lohmann hat mir dieses Dokument persoenlich in Hamburg uebergeben.

Nuernberg, den 26. Gebruar 1946.

gez.: Unterschrift
(DR. Siemers)

Die Neuordnung der deutschen Flottenentwicklung.

Wir stehen noch immer unter dem Eindruck der grossen Begebenheiten dieses Fruehjahrs, die die wehrpolitischen Verhaeltnisse in Deutschland seit dem letzten Jahre grundlegend geaendert haben. Die kluge und weitblickende Politik unseres Fuehrers hat uns 3 Ereignisse bescheert,die einmal unser Vaterland in den Mittelpunkt des Interesses der ganzen Welt gestellt, andererseits aber auch unsere Politik im Innern neu gerichtet und ganz besonders uns alten Soldaten und wohl auch unsere Jugend mit hoher Begeisterung erfuellt haben. Ich meine die Verkuendigung des Wehrgesetzes und des Gesetzes ueber den Aufbau der Wehrmacht vom 16.3., die grosse Rede des Fuehrers vom 21.5. mit den ganz klaren Forderungen fuer Deutschlands wehrpolitische Entwicklung und schliesslich das englisch-deutsche Flottenabkommen vom 18.6.35. Als der Fuehrer und Reichskanzler am 16.3.35 in seiner Kundgebung an das deutsche Volk und die Welt die Fesseln des Vers. Vertrages zerbrach und die unbeschraenkte Wehrhoheit des Reiches wieder herstellte, war es klar, dass sich diese Erklaerung nicht nur auf das Heer und die Luftwaffe, sondern auch auf die Kriegsmarine bezog, wenn auch ueber deren Staerke noch nichts gesagt wurde. Der Fuehrer wollte erst einmal abwarten, wie sich der Entschluss zur Vergroesserung der Wehrmacht zu Lande auswirken wuerde,und wollte vor allem Ruecksicht nehmen auf England und die allgemeinen Abruestungsplaene der Seemaechte. Unsern ehemaligen Gegnern, die noch immer gern aus den verschiedenen deutschen Erklaerungen jedesmal neue deutsche Vertragsbrueche konstruieren wollten, war es aber auch von Anfang an klar, dass sich die Wehrhoheit
auch auf die Marine bezog. Eben so klar war es, dass es einen Widerstand gegen diese Entwicklung in Deutschland, deren Berechtigung ja eigentlich niemand abstreiten konnte, nicht gab. Es haette des-

H0729-0059

halb wohl niemanden verwundern koennen, wenn Deutschland auch in Bezug auf die Flottenruestung die Welt vor eine vollendete Tatsache gestellt haette, besonders nachdem in der Rede des Fuehrers vom 21.5. der unanfechtbare Rechtsanspruch auf Ruestungsgleichheit nochmals vor aller Welt klargestellt worden war. Der Fuehrer hat aber einen anderen Weg gewaehlt. Er hat es vorgezogen, mit England als dem unserer einstigen Gegner, der sich seit Jahren bemueht hat, fuer unsere schwierige Stellung Verstaendnis zu zeigen, unmittelbar ueber die Gestaltung der deutschen Seeruestung zu verhandeln. Nachdem schon frueher bei den persoenlichen Besprechungen mit dem englischen Aussenminister in Berlin ueber diese Fragen gesprochen worden war, wurden in der Woche vor Pfingsten die unmittelbaren Verhandlungen mit England in London aufgenommen. Diese Verhandlungen haben dann in verhaeltnismaessig kurzer Zeit zu dem Ergebnis gefuehrt, dass die zukuenftige Staerke der deutschen Flotte auf 35 % der Flotte des britischen Weltreiches festgelegt und weiter bestimmt wurde, in welcher Weise diese Festlegung erfolgen soll.

H0729-0060

Um so ueberraschender wirkte dann der Abschluss des Abkommens, das eine voellige Uebereinstimmung der beiden Regierungen zum Ausdruck brachte und nicht, wie manche Ruestungsabkommen aus frueherer Zeit, mehr Verbitterung als Verstaendigung hinterliess. Der Sinn fuer fairness, den die englischen Staatsmaenner auf allen den oft recht schmutzigen Wegen der hohen Politik nicht verloren haben,kam angesichts der rueckhaltlosen Aufrichtigkeit der deutschen Erklaerungen, der wuerdigen Festigkeit des deutschen Auftretens und des leidenschaftlichen Friedenswillens, der die Reden und Taten unseres Fuehrers beseelt, zum Durchbruch. Anders als frueher klang aus den Reden der britischen Fuehrer Achtung und Anerkennung. Und die ist bei uns als Zeichen ehrlicher Verstaendigungsbereitschaft zur Kenntnis genommen worden. Kaum weniger wervoll aber als die Stellungnahme der amtlichen Fuehrung sind die Stimmen aus den Kreisen der englischen Frontkaempfer. Dafüer ein Beispiel: Als im November 1918 die deutsche Flotte zur Internierung in Scapa Flow von den englischen Geschwadern in Empfang genommen wurde, setzte der englische Flottenchef Lord Beatty, der grosse Gegner unserer Kreuzer Admirals Hipper, das beruechtigt gewordene Signal "Vergesst nicht, dass der Feind eine veraechtliche Bestie ist!" Und dieser Grossadmiral hat noch manches Mal seiner Abneigung gegen Deutschland Ausdruck gegeben. Am 26.6. aber erklaerte derselbe Beatty vor dem englischen Oberhause:"Ich bin der Meinung, dass wir den Deutschen Dank schuldig

H0729-0061

sind. Sie kamen zu uns mit ausgestreckten Haenden und erklaerten, dass sie mit dem Staerkeverhaeltnis von 35: 1oo einverstanden seien. Wenn sie andere Vorschlaege gemacht haetten, wir haetten sie auch nicht hindern koennen. Dass wir nun wenigstens einem Lande der Welt gegenueber kein Wettruesten zu fuerchten haben, ist wahrlich eine Sache, fuer die man dankbar sein muss."

H0729-0062

Es kam damals auch dank des hohen Ansehens der USA infolge seiner Rolle als Retter der Verbandsmaechte und dank der Verstaendigung mit dem ruestungsmueden und ruhebeduerftigen England zu einem Vertrag vom 6.2.22, der zunaechst einmal die "Begriffbestimmungen" schuf und Groessen und Kaliebergrenzen fuer die Hauptschiffsklassen festsetzte.

gerade eingefuehrt

Panamakanal !

Lexington) 442oo t
Saratoga)

entspr. den 5 neuesten engl. Kreuzern!

Schlachtschiffe	35 ooo t	- 4o,6 cm)	Standard Depl. ohne Brennstoffe u. Speisewasser
Flugzeugtraeger	27 ooo t	- 2o,3 cm)	
Kreuzer	1o ooo t	- 2o,3 cm)	

(handschriftl. am Rande vermerkt)

35% also nicht neu!
(handschriftl. a/Rande verm.)

Staerkeverhaeltnis 5:5:3:1,75:1,75, sollte dadurch zum Ausdruck kommen, dass England und die Vereinigten Staaten 525 ooo t, Japan 315 ooo t und Frankreich und Italien je 175 ooo t an Grosskampfschiffen besitzen durften, in % ausgedrueckt: England und Amerika 1oo%, Japan 6o%, Frankreich und Italien 35%.

Torpedoboote und Uboote damals noch nicht begrenzt, weil Interessen der Maechte zu schroff gegeneinander! Das wurde nachgeholt auf der Londoner Konferenz von 193o

H0729-0063

So ergibt sich also nach diesem Vertrage eine Hoechststaerke der englischen Flotte von 1 2o1 7oo t. Und diese Vertragsstaerke ist nun fuer die zukuenftige deutsche Flotte massgebend. D.h. die deutsche Flotte kann insgesamt 42o 595 t umfassen gegen 144 ooo t gemaess V.V. Diese Regelung ist gueltig bis zum Ablauf der Vertraege von Washington und London am 31.12.1936, nachdem Japan im Herbst 34 gekuendigt hat. Wir hoffen mit England, dass bald ein neuer Vertrag an ihre Stelle treten wird. Dazu soll noch in diesem Jahre eine allgemeine Flottenkonferenz zusammentreten. Vorlaeufig aber gilt fuer uns die bis Ende 1936 massgebende englische Vertragsstaerke.

In dem deutsch-englischen Abkommen ist nun festgelegt, dass Deutschland die Verhaeltniszahl von 35% auf die einzelnen Kategorien von Schiffen anwenden wird. D.h. es kann nicht die 42o ooo t dazu benutzen, um 42 Schlachtschiffe von 1o ooo t oder 42o Uboote von 1ooo t zu bauen, sondern es muss sich da an die Grenzen halten, die durch die Staerke Englands in den einzelnen Schiffsgattungen gegeben wird. Allerdings gewisser Ausgleich.

<u>Grosskampfschiffe:</u> Nach Vers. Vertrag nur 1o ooo t. Davon jetzt 3 = 3o ooo t. England hat 525 ooo t, Deutschland danach 183 75o t. Daher noch 153 75o t zur Verfuegung. Wieviel Schiffe davon gebaut werden koennen, haengt von der Festsetzung der Groesse ab. Jetzt noch 35 ooo t. England moechte 25 ooo t, Frankreich

H0729-0064

und Italien bauen jetzt 35 ooo t. Deutschland koennte also entweder 4 oder 6 Schlachtschiffe bauen.

H0729-0065

Ubootes Besondere Rolle. Auffaellig, dass hinsichtlich der Uboots-Tonnage ein hoeherer Prozentsatz als in den andern Schiffsklassen fuer Deutschland vereinbart worden ist, naemlich 45 % statt 35%. In der Ubootsfrage war es auf den bisherigen Konferenzen nirgends zu einer Einigung gekommen. England hatte auf Grund der Kriegserfahrungen und seiner eigenen Gefaehrdung durch einen Ubootskrieg die Abschaffung der Uboote gefordert und, als dies nicht durchging, wenigstens die Begrenzung auf 25o t fuer Kuestenverteidigung. Die Andern, besonders Frankreich, hatten das abgelehnt. In London kam es dann zur Einigung der 3 Hauptmaechte ueber eine gleichmaessige Tonnage von 52 7oo t. Frankreich beteiligte sich nicht daran und konnte infolgedessen ungehemmt weiter ruesten, sodass es heute mit mehr als 96 ooo t die staerkste Ubootsmacht ist. Es hat 96 fertige und 15 in Bau.

Bezeichnete Uboot als unentbehrliches Verteidigungsmittel u. verlangt 9o ooo t

Auf der Genfer Abruestungskonferenz 1932 wiederholte England seinen Vorschlag auf Abschaffung der Uboote oder Herabsetzung auf 25o t Groesse. Beides wurde abgelehnt, auch der amerikanische Vorschlag, die Ubootstonnage wieder gleichmaessig mit 35 ooo t zu verteilen. Von den jetzt vorhandenen rund 3oo Ubooten der 5 grossen Seemaechte ist die Durchschnittsgroesse 1 ooo t, 6oo t werden schon als "Kuestenboote" bezeichnet. das groesste ("Surcouf") ist 2 88o t und hat 2o cm-Geschuetze.

Deutschland hat immer der Abschaffung der Uboote zugestimmt. Es hat nach dem Kriege 315 Uboote ausliefern, versenken oder sonst vernichten muessen. Es hat 16 Jahre vergeblich nicht nur auf die Abschaffung durch die andern, sondern auch auf Herabsetzung von Zahl und Groesse gewartet, bis es endlich im April

---

§) handschriftlich am Rande vermerkt.

H0729-0066

250 t, 500 t, 2 x 750 t §)

ds. Js. mit dem Bau von Ubooten der geringsten von England forgeschlagenen Groesse begonnen hat.

Nun hat England in dem Abkommen in grosszuegiger Weise aus dem Scheitern der Abruestungsbestrebungen die Fogerung gezogen, Deutschland das Recht zum Besitz von Ubooten auch zuzuerkennen und ihm die gleiche Tonnagemenge zuzubilligen, die es selbst besitzt, naemlich 52 700 t. Deutschland hat dieses grosszuegige Entgegenkommen damit beantwortet, dass es sich auf 45% der englischen Tonnage beschraenken will, jedenfalls nicht ohne vorherige Fuehlungnahme darueber hinaus gehen will.

---

§) handschriftlich vermerkt.

H0729-0067

England tritt fuer die allgemeine Begrenzung der See - ruestungen ein. Deutschland wuenscht den Frieden und hat mit der Festlegung seiner Flottenstaerke in dem Abkommen von Lon- don diesem Wunsche Ausdruck und Gestalt gegeben. Damit ist ein erster positiver Beitrag zur Erhaltung des Friedens in Euro- pa und in der Welt gegeben und die beste Vorbedingung fuer die noch in diesem Jahre beabsichtigte Seemaechtekonferenz ge- schaffen worden. An den anderen Maechten liegt es, diesem guten Beispiel zu folgen.

Fuer uns ist aber sicher, dass unserer Marine eine Neu- entwicklung bevorsteht. Nach dem unsagbar traurigen Zusammen - bruch von 1918 und dem muehsamen Wiederaufbau in den letzten 16 Jahren unter den Fesseln des Vers.-Vertr. sind wir nun wieder im Begriff, eine Seemacht zu erhalten, wie wir sie als Schutz und Rueckhalt unserer Seegeltung unbedingt ge- brauchen.

Es ist natuerlich, dass eine solche Vermehrung unserer Flotte nicht auf einmal, sondern nur ganz allmaehlich erfolgen kann. Denn dazu gehoert ausser der Zustimmung der Vertrags- partner vor allem Zeit und Geld, denn Schiffe lassen sich nicht aus dem Boden stampfen, und ausser dem Material ist auch die Bereit-

H0729-0068

stellung und Ausbildung der noetigen Besatzungen und Spezialisten notwendig.

Dass wir aber Geld und Personal fuer unsere Seeruestung erhalten, das ist Sache des ganzen Vokes, in dem das Interesse und Verstaendnis fuer die Notwendigkeit von Seegeltung und Seemacht immer mehr geweckt und gestaerkt werden muss.

"Gerade zur Fuehrung einer friedlichen Politik, wie wir sie wollen, muss unsere Flotte einen Machtfaktor bilden, der in den Augen von Freund und Feind ausreichendes Gewicht besitzt. Deutschland kann und darf keine zu vernachlaessigende Groesse sein, wenn es gilt, internationale und unsere Interessen wesentlich beruehrende Aufgaben zu loesen, die sich nicht auf dem Boden des europaeischen Festlandes abspielen. Wollen wir unsere Stellung im Konzert der Maechte sichern, so muessen wir auch hier ein deutsches Wort mitzureden haben".

Klihgen diese Worte nicht wie fuer unsere heutige Zeit gesagt? So aber begruendete schon der Reichskanzler v. Hohenlohe im Jahre 1897 die Forderungen der Marine. Und der Staatssekretaer des Auswaertigen v. Buelow betonte: "Die Zeiten, wo der Deutsche dem einen seiner Nachbarn die Erde ueberliess, dem andern das Meer und sich selbst den Himmel reservierte, wo die reine Doktrin thront, diese Zeiten sind vorbei. Wir wollen niemanden in den Schattenstellen, aber wir verlangen auch unseren Platz an der Sonne."

Reichsbund deutscher Seegeltung v. Wotha §)

Nur das Volk ist in Wahrheit frei, das erkannt hat, dass das Weltmeer die verbindende Bruecke ist, ohne die die Einheit des Volkstums unvollendet bleibt, das demnach die Seegeltung als entscheidenden Faktor fuer seine Einheit erstrebt und sich die Gleichberechtigung auch auf dem Weltmeere errungen hat. Bis tief hinein ins Binnenland gilt es die vielseitigen Kraefte

---

§) am Rande mit Bleistift bemerkt.

H0729-0069

unseres Volkes auf dieses hohe Ziel zu lenken und die Erkenntnis zu wecken fuer die Tatsache, dass Weltmacht sein wollen heisst Seemacht sein muessen.

H0729-0070

Raeder Nr. 14

Exhibit Raeder No.

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Deutsch-Englisches Abkommen ueber die Begrenzung der Seeruestungen und den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau nebst Erklaerung vom 17. Juli 1937"

aus den

"Dokumenten der deutschen Politik"

Band 5, Berlin 1939,

von den Seiten 179 bis 197 auszugsweise richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 23. April 1946

gez. (Dr. W. Siemers)

H0729-0071

H0729-0072

Deutsch-Englisches Abkommen ueber die Begrenzung der Seeruestungen und den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau nebst Erklaerung

vom 17. Juli 1937.

Die Deutsche Regierung und die Regierung des Vereinigten Koenigreiches von Grossbritannien und Nordirland haben in dem Wunsche, Vorkehrungen fuer die Begrenzung der Seeruestungen und fuer den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau zu treffen, folgendes vereinbart:

H0729-0073

Artikel 4

(1) Kein Schlachtschiff soll 35 000 Tonnen (35 560 metrische Tonnen) Standard-Wasserverdraengung ueberschreiten.

(2) Kein Schlachtschiff soll mit einem Geschuetz ueber 16 Zoll (406 mm) bestueckt werden.

H0729-0074

Artikel 11

(1) Jede der beiden Vertragschliessenden Regierungen soll alljaehrlich der anderen Vertragschliessenden Regierung, wie nachstehend bestimmt wird, Angaben ueber ihr Jahresprogramm fuer Bau und Erwerb saemtlicher Fahrzeuge der in Artikel 12a) aufgefuehrten Klassen und Unterklassen machen, gleichviel, ob die in Betracht kommenden Fahrzeuge in ihrem eigenen Machtbereiche gebaut werden oder nicht. Ferner sollen periodisch ueber solche Fahrzeuge sowie ueber Aenderung an Fahrzeugen der genannten Klassen oder Unterklassen, die bereits fertiggestellt sind, naehere Angaben gemacht werden.

Artikel 12

Die nach dem vorausgehenden Artikel zu machenden Angaben ueber Schiffe, die von oder fuer eine Vertragschliessende Regierung gebaut werden, sind in folgender Weise und so zu erteilen, dass sie die andere Vertragschliessende Regierung innerhalb der angegebenen Fristen oder zu den angegebenen Zeiten erreichen:

H0729-0075

a) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres das Jahresprogramm fuer den Bau saemtlicher Fahrzeuge der folgenden Klassen und Unterklassen. Dabei ist die Anzahl von Fahrzeugen jeder Klasse oder Unterklasse und fuer jedes Fahrzeug das Kaliber des groessten Geschuetzes anzugeben. Die in Betracht kommenden Klassen und Unterklassen sind:

Schlachtschiffe:

Unterklasse a). Unterklasse b).

Flugzeugtraeger:

Unterklasse a). Unterklasse b).

Leichte Ueberwasserfahrzeuge:

Unterklasse a). Unterklasse b). Unterklasse c).

Unterseeboote.

b) Mindestens vier Monate vor dem Zeitpunkt der Stapellegung sind fuer jedes solche Fahrzeug folgende Einzelheiten anzugeben:

Name oder Bezeichnung,

Klasse und Unterklasse,

Standard-Wasserverdraengung in Tonnen und metrischen Tonnen,

Laenge in der Wasserlinie bei Standard-Wasserverdraengung,

groesste Breite in oder unter der Wasserlinie bei Standard-Wasserverdraengung,

mittlerer Tiefgang bei Standard-Wasserverdraengung,

vorgesehene Pferdestaerken,

vorgesehene Geschwindigkeit,

Art der Maschinenanlage,

Art des Brennstoffes,

Anzahl und Kaliber aller Geschuetze eines Kalibers von 3 Zoll (76 mm) und darueber,

annaehernde Zahl der Geschuetze eines Kalibers von weniger als 3 Zoll (76 mm).

Anzahl der Torpedorohre,

ob zum Legen von Minen eingerichtet,

annaehernde Anzahl der Flugzeuge, fuer die Vorkehrungen getroffen werden sollen.

H0729-0076

c) Baldmoeglichst nach der Stapellegung eines jeden solchen Fahrzeuges der Tag der Stapellegung.

d) Binnen einem Monat nach dem Tage der Fertigstellung jedes solchen Fahrzeuges der Tag der Fertigstellung, nebst allen Einzelheiten ueber das fertiggestellte Fahrzeug, die im vorstehenden Absatz b) angefuehrt sind.

e) Alljaehrlich waehrend des Monats Januar in Bezug auf Fahrzeuge, die den im vorstehenden Absatz a) erwaehnten Klassen und Unterklassen angehoeren:

I: Angaben ueber alle wichtigen Aenderungen an im Bau befindlichen Fahrzeugen, deren Vornahme sich im vorausgegangenen Jahre als notwendig erwiesen haben sollte, soweit diese Aenderungen die im vorstehenden Absatz b) bezeichneten Einzelheiten beruehren;

II: Angaben ueber alle wichtigen Aenderungen, die an frueher fertiggestellten Schiffen im vorausgegangenen Jahre vorgenommen worden sind, soweit diese Aenderungen die im vorstehenden Absatz b) bezeichneten Einzelheiten beruehren;

III: Angaben ueber Fahrzeuge, die waehrend des vorausgegangenen Jahres gegebenenfalls verschrottet worden sind oder ueber die anderweitig verfuegt worden ist. Wenn die Fahrzeuge nicht verschrottet worden sind, sollen ausreichende Angaben gemacht werden, die ihre neue Bestimmung und ihre Beschaffenheit erkennen lassen.

f) Mindestens vier Monate vor Vornahme solcher Aenderungen, durch die ein fertiggestelltes Fahrzeug in eine der im vorstehenden Absatz a) aufgefuehrten Klassen und Unterklassen kommen wuerde, oder solcher Aenderungen, durch die ein Fahrzeug von einer in eine andere der genannten Klassen oder Unterklassen kommen wuerde, Angaben ueber die neuen Merkmale des Fahrzeugs, wie sie im vorstehenden Absatz b) besonders bezeichnet sind.

H0729-0077

Artikel 24

(1) Sollte einer der beiden Vertragschliessenden Regierungen in einen Krieg verwickelt werden, so darf sie, soweit es sie betrifft, einzelne oder alle Verpflichtungen dieses Abkommens einstweilen aufheben, wenn ihres Erachtens die militaerischen Erfordernisse ihrer Verteidigung wesentlich beruehrt werden, vorausgesetzt, dass sie die andere Vertragschliessende Regierung sofort davon unterrichtet, dass die Umstaende eine solche Aufhebung erfordern, und zwar unter genauer Angabe der Verpflichtungen, deren einstweilige Aufhebung fuer erforderlich erachtet wird.

Artikel 25

(1) Falls eine Macht, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, Fahrzeuge genehmigt, baut oder erwirbt, deren Begrenzungen und Beschraenkungen hinsichtlich der Standard-Wasserverdraengung und der Bewaffnung den Vorschrif-

Vorschriften der Artikel 4,5, 6 Absatz 1 und 7 dieses Abkommens nicht entsprechen, so behaelt sich jede der beiden Vertragschliessenden Regierungen das Recht vor, falls und in dem Umfange, in dem sie eine derartige Abweichung fuer notwendig erachtet, um die Erfordernisse ihrer Sicherheit zu gewaehrleisten:

a) waehrend der verbleibenden Laufzeit des Abkommens von den Begrenzungen und Beschraenkungen der Artikel 3, 4, 5, 6 Absatz 1 und 7.

b) waehrend des laufenden Jahres von ihren Jahresbauprogrammen und ihren Erwerbserklaerungen

abzuweichen. Dieses Recht soll nach den folgenden Bestimmungen ausgeuebt werden:

(2) Die Vertragschliessende Regierung, die es fuer notwendig erachtet, dieses Recht auszuueben, soll die andere Vertragschliessende Regierung dementsprechend unterrichten, unter genauer Angabe der Art und des Umfangs der beabsichtigten Abweichungen und ihrer Begruendung.

(3) Die Vertragschliessenden Regierungen sollen sich daraufhin ins Benehmen setzen und sich bemuehen, eine Vereinbarung zu erreichen, durch die der Umfang der gegebenenfalls vorzunehmenden Abweichungen auf ein Mindestmass beschraenkt wird.

H0729-0078

H0729-0079

Artikel 26

(1) Sollten die Erfordernisse der nationalen Sicherheit einer der beiden Vertragschliessenden Regierungen nach ihrem Ermessen durch einen Wechsel anderer als der in den Artikeln 24 und 25 dieses Abkommens vorgesehenen Umstaenden wesentlich beruehrt werden, so soll sie das Recht haben, fuer das laufende Jahr von ihren Jahresbauprogrammen und ihren Erwerbserklaerungen abzuweichen.

H0729-0080

Teil V: Schlussbestimmungen

Artikel 27

.....

Zu Urkund dessen haben die gehoerig bevollmaechtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Geschehen in doppelter Urschrift zu London am 17. Juli 1937 in deutscher und englischer Sprache; beide Wortlaute sind in gleicher Weise massgebend.

Fuer die Deutsche Regierung: Joachim von Ribbentrop.

Fuer die Regierung der Vereinigten Koenigreiche von Grossbritannien und Nordirland: Anthony Eden. Duff Cooper.

Stempel
Dres.Waentig, Kauffmann, Sieveking, Laur
Notare
Hamburg 36, Jungfernstieg 25
Ruf: 34 49 37/38

Raeder Nr. 15

2. Ausfertigung

Nr. 556 der Urkundenrolle von 1946

Verhandelt zu H a m b u r g am 6. (sechsten) Februar 1946 (neinzehnhundertsechsundvierzig). ----------

Vor mir, dem unterzeichneten Notar in H a m b u r g

Dr. jur. Ulrich S i e v e k i n g

erschien heute in meiner Amtsstube Jungfernstieg No. 25:

Herr Dr. Ing. h.c. Wilhelm Friedrich Mathias S u e c h t i n g, geboren am 5. Oktober 1881, wohnhaft in Hamburg - Blankenese, Falkensteinerufer No. 76, Schiffbaudirektor in Ruhestand, ----------

von Person bekannt, ----------

und erklaerte zu meinem Protokoll: ----------

Ich versichere die Richtigkeit meiner nachstehenden Angaben hiermit an Eidesstatt, mit dem Bemerken, dass diese eidesstattliche Versicherung vor dem Internationalen Militaergerichtshof in N u e r n b e r g verwendet werden soll:

Ich bin der fruehere Schiffbaudriektor der Werft von Blohm & Voss in H a m b u r g , seit 1907 bis 1945 bei der Firma taetig gewesen und mit allen Fragen des Kriegs- und Handelsschiffsbaus vertraut, insbesondere bin ich als Ingenieur im einzelnen ueber den Bau von Schlachtschiffen fuer die deutsche Kriegsmarine unterrichtet. Herr Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu Hamburg, hat mir das Dokument C.23 vom 18. Februar 1938 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass die Marine entgegen dem frueheren Abkommen das Deplacement und den Tiefgang der

Schlacht-

H0729-0081

H0729-0082

Schlachtschiffe "Scharnhorst" und "Gneisenau" sowie weiterer vorgesehener Schlachtschiffe den Englaendern gegenueber um ca. 20% niedriger angegeben hat als es den Tatsachen entspricht. ----------

Zur Aufklaerung daruber, wie es zu den Angaben gekommen ist, kann ich folgendes anfuehren: ----------

Die den Englaendern gemachten Angaben, die laut Flottenabkommen 4 Monate vor Stapellegung erfolgen mussten, beruht meiner Annahme nach darauf, dass die Schlachtschiffe "Scharnhorst" und "Gneisenau" urspruenglich nur mit den angegebenen Deplacement von 26.000 t und einem Tiefgang von 7,50 m und das Schlachtschiff F ("Bismarck") mit einem Deplacement von 35.000 t und einem Tiefgang von 7,90 m geplant waren.----------

Wenn diese Schlachtschiffe spaeter ein groesseres Deplacement und einen groesseren Tiefgang aufwiesen, so beruhten diese Veraenderungen auf Anordnungen oder Wuenschen der Marine, die waehrend der Ausarbeitung des Entwurfs auftraten und von Konstruktionsamt erfuellt werden mussten. Die Veraenderungen beruhten auf dem von der Marine immer wieder vertretenen Standpunkt, die Schlachtschiffe so zu bauen, dass sie moeglichst unsinkbar werden wuerden. Die Erhoehung der Tonnage beruhte nicht darauf, die Offensivkraft des Schiffes zu erhoehen, sondern geschah zu Defensiv- und Schutzzwecken Die Marine legte bei den Schlachtschiffen im Laufe der Zeit steigendes Gewicht auf groessere Unterteilung des Schiffskoerpers, um den Grad der Unsinkbarkeit und den Schutz bei Wassereinbruechen so gut wie moeglich zu gestalten.----------

Die

H0729-0083

Die neuen Schlachtschiffe erhielten daher eine grosse Breite, sehr viele Querschotte (mit nur etwa 10 m Abstand) und viele Laengs- und Querschotte ausserhalb des Torpedoschotts. Gleichzeitig sind auch die Staerke sowohl des Vertikal - wie des Horizontalpanzers, soweit ich unterrichtet bin, groesser und auf weitere Flaechen verteilt, als dies bei anderen Marinen ueblich ist, um auf diese Weise auch gegen schwere Kaliber auf grosse Entfernungen geschuetzt zu sein. Diese Forderungen der Marine fuehren dazu, die Wasserverdraengung ueber die oben angegebenen Tonnagezahlen zu erhoehen.----------

Tatsaechlich haben diese auf Defensivgedanken beruhenden Forderungen der Marine Erfolg gehabt, wie die Bekaempfung des Schlachtschiffes "Bismarck" gezeigt hat; erst lange nach Niederringung der Offensivwaffen gelang die Versenkung des Wracks.----------

Das Gegenstueck hierzu bildet die Versenkung des Schlachtschiffes "Hood", die infolge des geringeren Schutzes durch eine Salve der "Bismarck" vernichtet wurde. ----------

Diese Defensivmassnahmen, insbesondere die Unterteilung des Schiffskoerpers durch Vermehrung der Schotten, hatte als technische Massnahme ein groesseres Deplacement zur Folge, und damit notwendigerweise einen groesseren Tiefgang.----------

Hinzukommt, dass auf den neuen Kriegsschiffen in ganz ungewoehnlichem Masse zahllose Konstruktionsaenderungen waehrend des Baues von der Marine verfuegt wurden, welche ein erheblich anderes Schiff entstehen liessen, als zunaechst beabsichtigt war.----------

Besonders

H0729-0084

Besonders erwaehnenswert sind die zahllosen neuen Wuensche in technischer Beziehung, die zur Folge hatten, dass die technische Anlage immer komplizierter, insbesondere der Einbau vieler hunderter von Kilometern staerkster Kabel notwendig wurde.----------

Ich bin von dem beurkundenden Notar auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen worden.

Hierueber ist dieses, in Urschrift bei mir verbleibende Protokoll aufgenommen, vorgelesen, von dem Beteiligten genehmigt und eigenhaendig, wie folgt, unterschrieben, auch von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.

gez. Dr. Wilhelm Suechting

L.S. " Dr. Sieveking

(not.)

Kosten: RKO.v.25.11.1935.

Wert: RM 3.000.--

Gebuehr Par.Par. 26,43	RM 16.--
Umsatzsteuer	" 0.32
	RM 16.32

gez. Dr. S.

---

96 a

H0729-0085

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum zweiten Male ausgefertigt. Diese Ausfertigung wird Herrn Dr. Ing. h.c. Wilhelm Friedrich Mathias S u e c h t i n g erteilt.-------

H a m b u r g , den 7. (siebenten) Februar 1946 (neunzehnhundertsechsundvierzig).----------

gez. Unterschrift

Stempel:
Dr. Ulrich Sieveking
Notar in Hamburg

Ausfertigung Par. 138 RKO.

RM 1.25

96 b

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaube ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Bekanntmachung ueber Abaenderung des deutsch-
englischen Flottenabkommens von 1937",
Londoner Protokoll vom 30.Juni 1938,
Reichsgesetzblatt, Teil II, Jahrgang 1938,

von Seiten 914-915 richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 17. April 1946..

gez. (Dr.W.Siemers)

H0729-0086

H0729-0087

Bekanntmachung ueber Abaenderung des deutsch- englischen Flottenabkommens von 1937. Vom 28. Dezember 1938.

Am 30. Juni 1938 ist in London von Vertretern des Deutschen Reiches und des Vereinigten Koenigreiches von Grossbritannien und Nordirland ein Protokoll zur Abaenderung des Artikels 4 Absatz 1 des deutsch-englischen Abkommens ueber die Begrenzung der Seeruestungen und den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau vom 17. Juli 1937 unterzeichnet worden.

Das Protokoll wird nachstehend veroeffentlicht. Es ist mit der Unterzeichnung in Kraft getreten. Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl.II S. 701).

Berlin, den 28. Dezember 1938.

D e r Reichsminister des Auswaertigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsaecker

H0729-0088

Protokoll

Nachdem in Artikel 4 Absatz 1 des am 17.Juli 1937 in London unterzeichneten deutsch-englischen Flottenabkommen bestimmt worden ist, dass kein Schlachtschiff 35 000 Tonnen (35 560 metrische Tonnen) Standard-Wasserverdraengung ueberschreiten soll,

H0729-0089

Haben die von ihren Regierungen ordnungsmaessig bevoll-
machtigten Unterzeichneten folgendes vereinbart:

1. Mit Wirkung vom heutigen Tage ab soll die Zahl "35 000 Tonnen (35 560 metrische Tonnen)" in Artikel 4 Absatz 1 des genannten Abkommens ersetzt werden durch die Zahl "45 000 Tonnen (45 720 metrische Tonnen)".

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in London am 30. Juni 1938.

Fuer die Deutsche Regierung
Herbert von Dirksen

Fuer die Regierung des Vereinigten Koenigreiches von Grossbritannien und Nordirland:
Alexander Cadogan

In faith where of the undersigned have signed the present Protocol.

Done in London the 30 th Day of June, 1938.

For the Government of the United United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Alexander Cadogan

For the German Government:
Herbert von Dirksen.

H0729-0090